

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
1	Aufstellen von Verkaufswagen (ohne festen Standort (u.ä.))	1,50	bis 10,00 €	täglich
2	Benutzung öffentlicher Fläche für Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte sowie Ablagerungen jeglicher Art je m ²	0,10 bis 3,00	bis 0,25 € bis 7,50 €	täglich monatlich
		Mindestgebühren:		
		täglich	2,50 €	
		monatlich	20,00 €	
3	sonstige Benutzung von öffentlicher Fläche zu gewerblichen Zwecken	1,50 bis 10,00	bis 15,00 € bis 50,00 €	täglich wöchentlich jährlich
4	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	1,00 bis 5,00	bis 15,00 € bis 25,00 €	täglich wöchentlich jährlich
		25,00	bis 250,00 €	